

38. Psychotherapie -fachgebunden-

Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie -fachgebunden- sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Psychiatrie und Psychotherapie und Psychosomatische Medizin und Psychotherapie.

Definition:

Die Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie -fachgebunden- umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Vorbeugung, Erkennung und psychotherapeutische indikationsbezogene Behandlung von Erkrankungen des jeweiligen Gebietes, die durch psychosoziale Faktoren und Belastungsreaktionen mit bedingt sind.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in Psychotherapie -fachgebunden- nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie der Weiterbildungskurse.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

Facharztanerkennung

Weiterbildungszeit:

Die Weiterbildungszeit ist unter den Weiterbildungsinhalten aufgeführt.

Die Weiterbildung findet unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten für Psychotherapie -fachgebunden- gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 statt.

Weiterbildungsinhalt:

Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in

- fachgebundener Erkennung und psychotherapeutischer Behandlung gebietsbezogener Erkrankungen

Die Weiterbildung erfolgt entweder in der Grundorientierung psychodynamisch/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder in Verhaltenstherapie.

Grundorientierung psychodynamische / tiefenpsychologische Psychotherapie

- Theoretische Weiterbildung
 - 120 Stunden in Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitslehre, Psychopharmakologie, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, Tiefenpsychologie, Lernpsychologie, Psychodynamik der Familie und Gruppe, Psychopathologie, Grundlagen der psychiatrischen und psychosomatischen Krankheitsbilder, Einführung in die Technik der Erstuntersuchung, psychodiagnostische Testverfahren¹
 - Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
 - 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose
 - 15 Doppel-Stunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe²
- Diagnostik
 - 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen
- Behandlung
 - 15 Doppelstunden Fallseminar
 - 120 dokumentierte Stunden psychodynamische/tiefenpsychologische supervidierte Psychotherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle³
- Selbsterfahrung
 - 100 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Ver-

fahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.⁴

- 15 Doppelstunden patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe oder interaktionelle Fallarbeit (IFA)⁵

Grundorientierung Verhaltenstherapie

- Theoretische Weiterbildung
 - 120 Stunden in psychologischen Grundlagen des Verhaltens und des abweichenden Verhaltens, allgemeine und spezielle Neurosenlehre, lern- und sozialpsychologische Entwicklungsmodelle, tiefenpsychologische Entwicklungs- und Persönlichkeitsmodelle, systemische Familien- und Gruppenkonzepte, allgemeine und spezielle Psychopathologie und Grundlagen der psychiatrischen Krankheitsbilder, Motivations-, Verhaltens-, Funktions- und Bedingungsanalysen als Grundlagen für Erstinterview, Therapieplanung und -durchführung, Verhaltensdiagnostik einschließlich psychodiagnostischer Testverfahren⁶
 - Indikation und Methodik der psychotherapeutischen Verfahren
 - 16 Doppelstunden autogenes Training oder progressive Muskelentspannung oder Hypnose⁷
 - 15 Doppelstunden Balintgruppenarbeit oder patientenbezogene Selbsterfahrungsgruppe⁸
- Diagnostik⁹
 - 10 dokumentierte und supervidierte Erstuntersuchungen
- Behandlung
 - 15 Doppelstunden Fallseminar¹⁰
 - 120 Stunden supervidierte Verhaltenstherapie, davon 3 abgeschlossene Fälle
- Selbsterfahrung
 - 100 Stunden Einzel- oder Gruppenselbsterfahrungen. Die Selbsterfahrung muss im gleichen Verfahren erfolgen, in welchem die Grundorientierung stattfindet.¹¹

¹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

² 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

³ 13. Änderung der WBO

⁴ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁵ neu - 13. Änderung der WBO

⁶ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁷ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁸ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

⁹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

¹⁰ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09

¹¹ 9. Änderung der WBO in Kraft ab 02.09.09